

VS_GERICHTE P3 22 73 vom 19. Mai 2022

VS Kantonsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 22 73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_22_73)

FR: VS_GERICHTE P3 22 73 du 19 mai 2022

IT: VS_GERICHTE P3 22 73 del 19 maggio 2022

Regeste

P3 22 73 VERFÜGUNG VOM 19. MAI 2022 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Thomas Brunner, Richter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen U _____, Beschwerdeführer und Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwalt M _____ gegen V _____, Gesuchsgegnerin W _____, Beschwerdegegnerin, und X _____, Y _____, Z _____, betroffene Dritte, gemeinsam vertreten durch Rechtsanwältin W _____, STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis, 3900 Brig, betroffene Dritte, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch (Postulationsfähigkeit und Ausstand Art. 56 lit. f StPO) Beschwerde gegen die Verfügung vom 14. März 2022 des BEZIRKSGERICHTS

Erwägungen

E. 1

Steht ein gegen die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder ein erstinstanzliches Gericht gerichtetes Ausstandsgesuch in Frage, welches sich auf einen Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO abstützen will oder wenn die betroffene Person einem Ausstandsgesuch nach Art. 56 lit. b - e StPO widerspricht, so ist nach Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerdeinstanz für die Behandlung dieses Gesuchs zuständig. Als Beschwerdeinstanz amtiert ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO und Art. 35 Abs. 3 lit. a RPflG). Weiter können Verfügungen der Staatsanwaltschaft und der erstinstanzlichen Gerichte innert zehn Tagen mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und b, Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Dies gilt jedoch nur eingeschränkt für verfahrensleitende Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte. Diese sind nur dann mit Beschwerde anfechtbar, wenn der beschwerdeführenden Partei aus der Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil erwachsen würde. Im Bereich der anwaltlichen Vertretung und Teilnahme ist offenkundig, dass die Verweigerung einer solchen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Hätte die Vorinstanz damit Rechtsanwältin W _____ die Postulationsfähigkeit abgesprochen, wären die von ihr vertretenen Privatkläger ohne weiteres berechtigt, diesen Entscheid mit Beschwerde anzufechten. Im umgekehrten Fall stellt sich die Frage, welcher Nachteil dem

- 4 - Angeklagten aus einem möglicherweise bestehenden Interessenskonflikt auf der Seite der Privatkläger erwachsen könnte. Einen solchen Nachteil hätte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsschrift darzulegen. Der Beschwerdeführer macht als Nachteil geltend, dass bei einer erst mit dem Endentscheid festgestellten Postulationsunfähigkeit der Privatklägervertreterin wesentliche Verfahrenshandlungen wiederholt werden müssten und dies zu einer unzumutbaren Verzögerung des Strafverfahrens führen würde. Dabei übersieht der Beschwerdeführer, dass die einzige erstinstanzlich ausstehende

Verfahrenshandlung die Hauptverhandlung darstellt, welche für die Dauer von höchstens einem Tag angesetzt ist. Etwaige Verzögerungen durch allenfalls notwendig werdende Wiederholungen früherer Untersuchungs- und Verfahrenshandlungen liessen sich auch bei einer Gutheissung der Beschwerde nicht vermeiden. Der dem Beschwerdeführer allenfalls durch eine Wiederholung der Hauptverhandlung zusätzlich entstehende Nachteil ist geringfügig und könnte ohne weiteres wiedergutmacht werden. Auf die Beschwerde ist damit mangels nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht einzutreten. Dies gilt auch, soweit der Beschwerdeführer rügt, die angefochtene Verfügung sei von der Präsidentin und nicht vom Kollegialgericht erlassen worden. Auch hier entsteht dem Beschwerdeführer kein rechtlich relevanter Nachteil, denn er kann die genannte Vorfrage ohne weiteres dem Kollegialgericht zu Beginn der Hauptverhandlung erneut zur Entscheidung vorlegen. Ein Anspruch des Angeklagten, dass bereits vor der Hauptverhandlung in einem besonderen Entscheid des Kollegialgerichts (und nicht der verfahrensleitenden Präsidentin) über die Postulationsfähigkeit der Vertreterin der Privatkläger entschieden wird, besteht nicht. Eintreten ist hingegen auf das gegen die Präsidentin des Kreisgerichts erhobene Ausstandsgesuch. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nur solche Tatsachen in Betracht zu ziehen sind, welche sich nach dem ersten diesbezüglichen Entscheid des Kantonsgerichts vom 16. März 2021 ereignet haben. Der Angeklagte macht der Präsidentin dabei zum Vorwurf, über seinen Antrag allein entschieden und diesen nicht dem Kollegialgericht vorgelegt zu haben.

E. 2

Eine Magistratsperson tritt in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (Art. 56 lit. a StPO) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft zu einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte (Art. 56 lit. f StPO). Letztere Bestimmung hat den Charakter einer Generalklausel und entspricht der verfassungs- und konventionsrechtlichen Garantie

- 5 - des unabhängigen und unparteiischen Richters (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK). Die zu diesen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung bleibt auch unter der Geltung der eidgenössischen Strafprozessordnung anwendbar. Es ist damit nicht erforderlich, dass die betroffene Magistratsperson tatsächlich befangen wäre. Es genügt vielmehr der blosse Anschein von Befangenheit, wobei lediglich objektiv feststellbare Umstände nicht aber die individuellen Eindrücke einer Partei in Betracht fallen. Einzelne fehlerhafte Verfahrenshandlungen sind nicht geeignet, den Anschein von Befangenheit zu erwecken. Wenn solche Verfahrensfehler allerdings besonders schwer wiegen oder gar wiederholt auftreten, können sie einen Verdacht auf Befangenheit begründen. Hingegen kann das Ausstandsverfahren nicht dazu dienen, beschwerdefähige Verfügungen (nachträglich) in Frage zu stellen. Diese sind vielmehr an die Zuständige Beschwerdeinstanz weiterzuziehen, damit diese gegebenenfalls Remedur schaffen kann (BGE 143 IV 69 E. 3.2 m.w.N.). Der Angeklagte verhält sich hier widersprüchlich. In seiner Eingabe vom 19. Januar 2022 erhebt er keine Einwände gegen die Präsidentin, sei es als allein entscheidende, sei es als Mitglied des Kollegialgerichts, obwohl er den ersten ablehnenden Entscheid der Präsidentin vom 17. Dezember 2020 ausdrücklich thematisiert. Betreffend die Zuständigkeit lässt sich dem zur Begründung beigelegten Memorandum folgender Satz entnehmen: «Die Zuständigkeit liegt somit im Untersuchungsverfahren beim fallführenden Staatsanwalt und nach der Anklageerhebung beim Gericht bzw. beim Einzelrichter oder dem Präsidenten des Kollegialgerichts.» Ein ausdrücklicher Antrag des

Angeklagten, dass über seinen Antrag in 3er-Besetzung zu entscheiden sei, lässt sich der Eingabe vom 19. Januar 2022 nicht entnehmen. Erst seiner Replik vom 9. März 2022 lässt sich entnehmen, dass er von einer Behandlung seines Antrags durch das Kollegialgericht ausgeht. Es wurde bereits rechtskräftig erkannt, dass die Verfügung der Präsidentin vom 17. Dezember 2020 keinen Ausstand zu begründen vermag. Sie blieb damit weiterhin zum Erlass verfahrensleitender Entscheide zuständig und der Angeklagte anerkannte selbst, dass er dem Gericht im wesentlichen dieselbe Frage erneut zum Entscheid vorlegte. Indem die Präsidentin einen Entscheid fällte der – namentlich ohne ausdrücklichen Antrag auf Beurteilung durch das Kollegialgericht – in ihre sachliche Zuständigkeit fiel, hat sie keinen Verfahrensfehler begangen. Selbst wenn sie einen solchen Antrag übersehen hätte, wäre ein solcher Fehler nicht erheblich genug, um einen Ausstand der Präsidentin zu begründen. Das Ausstandsgesuch gegen V _____ ist abzuweisen.

- 6 -

E. 3

Die Gerichtsgebühr des Verfahrens von Fr. 1'400.-- wird U _____, Beschwerdeführer und Gesuchsteller, auferlegt.

E. 3.1

Die Kosten des Beschwerde- und Ausstandsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei das Nichteintreten auf die Beschwerde einem vollständigen Unterliegen gleichkommt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer und Gesuchsteller unterliegt mit seinen Anträgen. Bei diesem Verfahrensausgang sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und der Art der Prozessführung der Parteien festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und der durchschnittlichen Schwierigkeit auf Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird entsprechend dem Verfahrensausgang U _____ auferlegt.

E. 3.2

Vorliegend hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren aufgrund des Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO) hingegen hat er die Privatkläger für deren Aufwand zu entschädigen. Es wurde ein Aufwand von 3,5 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 220.-- geltend gemacht, was der Beschwerdeführer in seiner Replikeingabe nicht kritisiert und sich innerhalb des Tarifrahmens bewegt. In Anwendung von Art. 30 Abs. 2 lit. a und Art. 36 lit. k GTar sowie unter Berücksichtigung von Natur, Bedeutung, Schwierigkeit und Umfang des Dossiers sowie der nützlich aufgewendeten Zeit und weil die Stellungnahme weitgehend aus einer Wiedergabe jener vom 1. Februar 2022 besteht, ist die Parteientschädigung auf Fr. 770.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 3.3

Der Verteidiger ist als Offizialanwalt aus der Staatskasse zu entschädigen, wobei der Angeklagte auf die Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hinzuweisen ist. Es wurde keine Honorarnote hinterlegt, sodass die Entschädigung nach den gesetzlichen Pauschalen festzusetzen ist. In Anwendung von Art. 30 Abs. 2 lit. a und Art. 36 lit. k GTar sowie unter Berücksichtigung von Natur, Bedeutung, Schwierigkeit und Umfang des Dossiers sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewendeten Zeit, wobei die (angeblich) ausstandsbegründenden Aktenstücke nur wenige Seiten ausmachen, ist das volle Honorar auf pauschal Fr. 800.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen.

- 7 -

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen.

E. 4

Der Staat Wallis entschädigt den amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt M _____, mit Fr. 800.--. Diese sind Teil der gesamten Kosten des Strafverfahrens.

E. 5

U _____ hat Z _____, X _____ und Y _____ für das Beschwerdeverfahren mit insgesamt Fr. 770.-- zu entschädigen.

Sitten, 19. Mai 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.